



Gebühren-Reglement

Gültig ab 1. Januar 2010

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	3
1. GEGENSTAND	3
2. BEMESSUNG	3
3. GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
4. ERHEBUNG	4
II. GEBÜHRENBEREICHE.....	6
1. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	6
2. EINWOHNERKONTROLLE.....	7
3. ORTSPOLIZEIWESEN.....	7
4. BAUWESEN.....	13
4.1 Baugesuche und Voranfragen.....	13
4.2 Baukontrolle.....	15
4.3 Weitere Aufwendungen.....	15
4.4 Nachführung des Vermessungswerks	16
5. STEUERWESEN	16
6. DATENSCHUTZ	16
7. VERSCHIEDENES	17
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
BESCHLUSS	18
AUFLAGEZEUGNIS.....	19

	<p><u>I. ALLGEMEINES</u></p> <p><u>1. Gegenstand</u></p>
Grundsatz	<p><u>Art. 1</u></p> <p>¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p>²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.</p> <p>³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
	<p><u>2. Bemessung</u></p>
Kostendeckung Verhältnismässigkeit	<p><u>Art. 2</u></p> <p>¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).</p> <p>²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p> <p>³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>
Bemessungsarten	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Die Gebühren werden nach Aufwand, pauschaliert oder pauschaliert innerhalb eines Rahmes bemessen.</p>

Gebühren nach Aufwand	<p>Art. 4 ¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p>²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a für einfache Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I, b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.</p> <p>³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p>⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p>
Pauschalgebühren und Pauschalgebühren innerhalb eines Rahmens	<p>Art. 5 ¹Mit der pauschaliert und pauschaliert innerhalb eines Rahmens bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung abgegolten, unabhängig vom verursachten Aufwand.</p> <p>²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühren sowie die Rahmen für die Pauschalgebühren der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.</p>
	<p><u>3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner</u></p>
	<p>Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.</p>
	<p><u>4. Erhebung</u></p>
Erläss der Gebühr	<p>Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.</p>

Inkasso	<p><u>Art. 8</u> ¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p> <p>⁵Gebühren bis Fr. 10.00 sind in bar oder in Ausnahmefällen in Briefmarken zu bezahlen resp. einzuziehen.</p>
Kostenvorschuss	<p><u>Art. 9</u> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p><u>Art. 10</u> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p><u>Art. 11</u> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p><u>Art. 12</u> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p><u>Art. 13</u> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Verjährung	<p><u>Art. 14</u> ¹Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

	<u>II. GEBÜHRENBEREICHE</u>		
	<u>1. Personen-, Familien-, Erbrecht</u>		
Familienrecht	<u>Art. 15</u> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:		Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<u>Art. 16</u> ¹ Siegelung, Entsiegelung		Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein		Fr. 50.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung		Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis		Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug		Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde		Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB		Aufwandgebühr II
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen		effektive Kosten + Aufwandgebühr II
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben		effektive Kosten + Aufwandgebühr II
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Publikation des Erbenrufes		effektive Kosten & Aufwandgebühr II
	¹¹ Verfügungssperren, pro Konto		Fr. 20.00
	¹² Verfügung Erbschaftsinventar		Aufwandgebühr II

	<u>2. Einwohnerkontrolle</u>		
	<u>Art. 17</u> Adressen- und Personalienauskünfte, pro Person		Fr. 10.00 (eigene Daten gebührenfrei gemäss Art. 31 KDSG)
	<u>Art. 18</u> Heimatscheine		Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)
	<u>Art. 19</u> ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern		Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern		Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	<u>Art. 20</u> ¹ Einbürgerungsgebühr		Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	² Bearbeitungsgebühr		Aufwandgebühr II
	<u>3. Ortspolizeiwesen</u>		
Gesundheits- wesen	<u>Art. 21</u> ¹ Lebensmittelkontrolle		Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	² Desinfektionen		effektive Kosten + Aufwandgebühr II
	³ Gebühren für Schlachttierunter- suchung (Lebendtieruntersuchung) (gemäss eidg. Fleischhygieneverordnung (FHyV; SR 817.190) Alle Tiere der Rindergattung Kleinvieh (Schafe, Ziegen)		Fr. 8.00 bis Fr. 10.00 Fr. 3.00 bis Fr. 5.00

	⁴ Fleischkontrollgebühren (für jedes im Schlachthaus geschlachtete Tier) (gemäss eidg. Fleischhygieneverordnung (FHvV; SR 817.190) Grossvieh Kalb (1Jahr) Schwein Kleinvieh Gitzi Wild (zur Trichinellenuntersuchung)		Fr. 10.00 bis Fr. 12.00 Fr. 6.00 bis Fr. 8.00 Fr. 6.00 bis Fr. 8.00 Fr. 4.00 bis Fr. 6.00 Fr. 4.00 bis Fr. 6.00 Fr. 45.00 bis Fr. 50.00
	⁵ Schlachthaus- / Kühlraumbenützungsgebühren Schlachthaus pro Stk. Grossvieh Kalb (1Jahr) Schwein Schaf/Ziege Gitzi/Wild Kühlraum pro Tag & Stk. Grossvieh Kalb (1Jahr) Schwein Schaf/Ziege Gitzi/Wild		Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 Fr. 40.00 bis Fr. 60.00 Fr. 45.00 bis Fr. 60.00 Fr. 15.00 bis Fr. 20.00 Fr. 10.00 bis Fr. 15.00 Fr. 15.00 bis Fr. 18.00 Fr. 10.00 bis Fr. 15.00 Fr. 10.00 bis Fr. 15.00 Fr. 8.00 bis Fr. 10.00 Fr. 5.00 bis Fr. 8.00
	⁶ Entsorgung von Schlachtabfällen Grossvieh Kalb (1Jahr) Schwein Schaf/Ziege Gitzi/Wild Hirsch Wildschwein		Fr. 35.00 bis Fr. 80.00 Fr. 18.00 bis Fr. 36.00 Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 Fr. 5.00 bis Fr. 12.00 Fr. 3.00 bis Fr. 10.00 Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 Fr. 5.00 bis Fr. 12.00
	⁷ Entsorgung von tierischen Abfällen in Konfiskatrum		Verrechnung gemäss Gebührentarif der Centravo AG
	⁸ Fleischverarbeitung im Schlachthaus Gebühr für die Benützung der Fleischverarbeitungsräumlichkeiten (inkl. Maschinen und Geräte) d.h. wenn nur Fleischverarbeitung stattfindet. ganzer Tag halber Tag		Fr. 50.00 bis Fr. 80.00 Fr. 30.00 bis Fr. 50.00

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 1Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:		Gebühren gemäss Art. 31 ff GGG
	2Stellungnahme zur a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b Uebertragung einer Betriebsbewilligung c Erteilung einer Einzelbewilligung d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang		Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	3Durchführen der Einspracheverhandlung		Aufwandgebühr II
	4Abnahme und Betriebskontrolle		Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23 1Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons		Aufwandgebühr I
	2Jahresgebühr pro aufgestellten und bewilligten Spiel- bzw. Geschicklichkeits-Automaten in Spielsalons, Restaurants, etc.		gleich wie kantonale Gebühr
	3Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten		Aufwandgebühr I
	4Jahresgebühr pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten		gleich wie kantonale Gebühr
	5Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung		gleich wie kantonale Gebühr
	6Verschiedene gewerbepolizeiliche Bewilligungen		gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 1Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr		Fr. 40.00

	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m ² /Tag - unbefestigter Boden: pro m ² /Tag		Fr. --.50 Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesbühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)		
	⁴ Gebühr für Marktstände bei Märkten - pro 1 m Stand, pro Tag - pro 1 m Boden, pro Tag		Fr. 8.00 bis Fr. 20.00 Fr. 8.00 bis Fr. 10.00
	⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden		
Inanspruchnahme Öffentlicher Parkplätze	Art. 25 Grundtaxe für alle Parkplätze		Fr. 50.00 bis Fr. 150.00
	Unt. Tennis, Coop, Wetterhorn bis bis Jeder weitere Tag	5 Std 24 Std	Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 Fr. 200.00 bis Fr. 300.00 Fr. 100.00 bis Fr. 200.00
	Baer bis bis Jeder weitere Tag	5 Std 24 Std	Fr. 200.00 bis Fr. 300.00 Fr. 300.00 bis Fr. 450.00 Fr. 200.00 bis Fr. 300.00
	Miete von Einzelparkfeldern zur kurzfristigen Materiallagerung pro Feld und Tag im Maximum	10 Tg	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
Taxigebühren	Art. 26 ¹ PW mit Standplatz, pro PW und Jahr		Fr. 250.00 bis Fr. 500.00
	² PW ohne Standplatz, pro PW und Jahr		Fr. 80.00 bis Fr. 150.00
	³ Hotel- und Geschäftsbusse ohne Standplatz, pro Bus und Jahr		Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
	⁴ Ortsbus-Terminal, Baerplatz, pro Bus und Jahr		Fr. 1'000.00 bis Fr. 1'500.00

	5Pferde-Fuhrwerke oder -Schlitten mit Standplatz, pro Fuhrwerk und Jahr ein- oder mehrspännig		Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
	6Pferde-Fuhrwerke oder -Schlitten ohne Standplatz, pro Fuhrwerk und Jahr (ein- oder mehrspännig)		Fr. 15.00
Autopark auf öffentlichem Terrain	Art. 27 1Parkuhren: PW-Parkplatz mit Zeitbeschränkung, pro Stunde		Fr. --.50 bis Fr. 2.50
	2Busparking - Kurzzeitparking, pro Stunde - Langzeitparking, pro Tag		Fr. 5.00 Fr. 15.00
	3Autoeinstellhalle - Pro Einstellplatz und Stunde - Dauermietkarte Einmalbetrag pro Jahr - Ersatzkarte (Bearbeitungsgebühr) - Zusatzkarte - plus Strassenheizung pro Monat (Dezember, Januar, Februar, März)		Fr. 1.00 bis Fr. 2.50 Fr. 5.00 bis Fr. 20.00 Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 Fr. 50.00 bis Fr. 150.00 Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
Campieren auf öffentlichem Grund	Art. 28 Vorübergehendes Verweilen und Übernachten in beweglichen Unterkünften (Art. 2 Campingregl.)		Fr. 80.00 bis Fr. 200.00
Wander- und Bergwege	Art. 29 Befahren von Kulturland, Wander- und Bergwegen		Fr. 30.00 bis Fr. 100.00
Nachtruhestörung, unanständiges Benehmen	Art. 30 - Nachtruhestörung - unanständiges Benehmen - unanständiges Benehmen mit Nachtruhestörung		Fr. 90.00 Fr. 90.00 Fr. 180.00
Hundehaltung	Art. 31 - Zurücklassen von Hundekot - Missachtung des Leinenzwangs - Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden		Fr. 80.00 bis Fr. 120.00 Fr.100.00 bis Fr.150.00 Fr.100.00 bis Fr.150.00

Leumunds- zeugnis	Art. 32 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis		Fr. 15.00
Ausweise	Art. 33 ¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)		Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
	² Ausstellung Einheimischenausweis für Schweizer und Ausländer		Fr. 10.00
	³ Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis		gratis
	⁴ Wohnsitzbescheinigung		Fr. 14.00
Fundbüro	Art. 34 ¹ Bestätigung für Verlustgegenstände		Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
	² Fundgegenstände, Herausgabe je nach Wert (nur Verlierer)		Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 35 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung		Fr. 20.00
Waffen- erwerbsschein	Art. 36 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein		Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 37 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)		Aufwandgebühr I
	² Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)		Aufwandgebühr II
Uebrige Polizei- bewilligungen und Gebühren- pflichtige Verrichtungen der Abteilung Sicherheit	Art. 38 ¹ Anbringen und Entfernen des Blockierungsgerätes für PW		Fr. 150.00 bis Fr. 250.00

	² Aufwandentschädigung der Abteilung Sicherheit beim Abschleppen von Fahrzeugen		Fr. 100.00 bis Fr. 200.00
	³ Ausserordentlicher Einsatz in Autoeinstellhalle bei Verlust oder Beschädigung des Tickets oder falscher Manipulation, etc.		Fr. 20.00 bis Fr. 40.00
	⁴ Ausnahmebewilligung zum Befahren von Strassen mit Verkehrsbeschränkung; Alpbesuche		Fr. 10.00 bis Fr. 50.00
	⁵ Strassenabsperrgitter + Verkehrssignalisationen für kommerzielle Anlässe (wenn Abteilung Sicherheit das Mat auf Platz bringt)		Fr. 3.00 bis Fr. 10.00 + Aufwandgebühr I
	⁶ Uebrige Polizeibewilligungen und gebührenpflichtige Verrichtungen		Fr. 10.00 bis Fr. 150.00
	<u>4. Bauwesen</u>		
	<u>4.1 Baugesuche und Voranfragen</u>		
Vorläufige, formelle Prüfung	<u>Art. 39</u> ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit		Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle		Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel		Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<u>Art. 40</u> ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel		Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung		Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung		Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 41 1Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren		Aufwandgebühr II
	2Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen		Fr. 20.00 pro Gesuch
	3Publikation		Fr. 50.00
	4Mitteilung an die Nachbarn		Fr. 50.00
	5Einspracheverhandlung		Aufwandgebühr II
	6Bauentscheid		Aufwandgebühr II
	7Einholen von Mitberichten von Fachingenieuren und Architekten		nach Zeitaufwand SIA-Tarif
	8Weitere Bewilligungen: a Schutzraumbefreiung b Gewässerschutz c Strassenanschluss d Beanspruchung Strassenterrain e Brandschutz f Energietechnischer Massnahmenachweis g Wasseranschluss		Fr. 30.00 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Fr. 30.00 Fr. 30.00 Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 42 1Prüfung und Behandlung von Einsprachen		Aufwandgebühr II
	2Teilnahme an Einspracheverhandlungen		Aufwandgebühr II
	3Antrag an Bewilligungsbehörde		Aufwandgebühr II
	4Amtsberichte		gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen /Verlängerungen	Art. 43 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung		gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 44 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung		Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 45 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn		Aufwandgebühr II
	<u>4.2 Baukontrolle</u>		
Baubeginn	Art. 46 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)		Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 46 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme.		Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 47 Erlass von Verfügungen inkl. Verfahrensinstruktion		Aufwandgebühr II
	<u>4.3 Weitere Aufwendungen</u>		
Planung	Art. 48 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a einer Ueberbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) c Bearbeiten durch Fachingenieure und Architekten		Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II nach Zeitaufwand SIA-Tarif
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 49 ¹ Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)		Aufwandgebühr II

	<u>4.4 Nachführung des Vermessungswerks</u>		
Aufnahme	Art. 50 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996		Gebührentarif des Regierungsrates
	<u>5. Steuerwesen</u>		
Veranlagung	Art. 51 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private		Fr. 10.00
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation		Aufwandgebühr I
	³ Ausfüllen der Steuererklärung und der Einlageblätter		Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 52 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)		Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge		Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes		Fr. 50.00
	⁴ Unterlagen Verkehrswertschätzungen		Aufwandgebühr I
	⁵ Arbeiten im Zusammenhang mit Bergrechten		Aufwandgebühr I
	<u>6. Datenschutz</u>		
	Art. 53 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz		seit 01.12.08 gem. Art. 31 Datenschutzgesetz (KDSG) gebührenfrei
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten		seit 01.12.08 gem. Art. 31 Datenschutzgesetz (KDSG) gebührenfrei

	<u>7. Verschiedenes</u>		
Fotokopien Folien Laminieren	<u>Art. 54</u> Fotokopien - A4 / A3 - A4 / A3 farbig - Folien weiss / farbig - Laminieren A4 / A3		Fr. --.30 / Fr. --.50 Fr. 1.00 / Fr. 2.00 Fr. 1.00 / Fr. 2.00 Fr. 2.00 / Fr. 3.00
Nachschlagen	<u>Art. 55</u> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften		Aufwandgebühr I
Verwaltung	<u>Art. 56</u> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private		Aufwandgebühr I
Ausgleichs- kasse	<u>Art. 57</u> ¹ Versicherungsausweis - Duplikat		gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
	² Erstellen von Bestätigungen		Fr. 10.00
Gebühren- inkasso	<u>Art. 58</u> ¹ Mahnung		Fr. 20.00
	² Verfügung		Aufwandgebühr II
Abfallwesen	<u>Art. 59</u> Gebührenpflichtige Tätigkeiten gem. Art. 11.1 Gebührentarif zum Abfall- reglement		Aufwandgebühr II

	<u>III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>
Gebührentarif	<p><u>Art. 60</u></p> <p>¹Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif die Aufwandgebühr I pro Stunde, die Aufwandgebühr II pro Stunde und die Pauschalgebühr innerhalb des Rahmens.</p> <p>²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.</p>
Übergangsbestimmung	<p><u>Art. 61</u></p> <p>Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 62</u></p> <p>¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>² Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben. Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie den Gebührentarif vom 1. Januar 2006 auf.</p>

Beschluss

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009 nahm dieses Reglement an.

Grindelwald, 11. Januar 2010

**EINWOHNERGEMEINDE
3818 GRINDELWALD**

Der Präsident

Der Sekretär



Emanuel Schläppi



Herbert Zurbrugg

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger „Echo von Grindelwald“ Nr. 86 vom 30. Oktober 2009 publiziert.

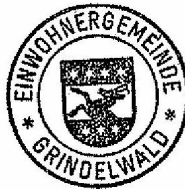
Niemand hat Einsprache erhoben.

Grindelwald, 11. Januar 2010

Der Gemeindeschreiber



Herbert Zurbrugg



Genehmigung

Eine Genehmigung ist nach der geltenden Gesetzgebung nicht mehr erforderlich.
Das Reglement ist damit in Rechtskraft.



Gebührentarif

Gültig ab 1. Januar 2010

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Gestützt auf Artikel 60 des Gebührenreglementes der Gemeinde Grindelwald vom 4. Dezember 2009 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif :

1.	Aufwandgebühr I	Fr. 50.00	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	Fr. 100.00	pro Stunde
3.	Auto – Spesen	Fr. 0.70	pro km
4.	Pauschalgebühren Ueberall dort wo das Gebührenreglement der Gemeinde Grindelwald für Pauschalgebühren einen Rahmen setzt, beschliesst der Gemeinderat die Pauschalgebühr		
4.1	Art. 20 Gesundheitswesen ³ Gebühren für Schlachttieruntersuchung (Lebendtieruntersuchung) (gemäss eidg. Fleischhygieneverordnung (FHyV; SR 817.190) Alle Tiere der Rindergattung Kleinvieh (Schafe, Ziegen)	Fr. 8.00 Fr. 3.00	
	⁴ Fleischkontrollgebühren (für jedes im Schlachthaus geschlachtete Tier) (gemäss eidg. Fleischhygieneverordnung (FHyV; SR 817.190) Grossvieh Kalb (1 Jahr) Schwein Kleinvieh Gitzi Wild (zur Trichinellenuntersuchung)	Fr. 10.00 Fr. 6.00 Fr. 6.00 Fr. 4.00 Fr. 4.00 Fr. 45.00	

	⁵ Schlachthaus- / Kühlraumbenutzungsgebühren Schlachthaus pro Stk. Grossvieh Fr. 80.00 Kalb (1 Jahr) Fr. 40.00 Schwein Fr. 45.00 Schaf/Ziege Fr. 15.00 Gitzi/Wild Fr. 10.00 Kühlraum pro Tag & Stck. Grossvieh Fr. 15.00 Kalb (1 Jahr) Fr. 10.00 Schwein Fr. 10.00 Schaf/Ziege Fr. 8.00 Gitzi/Wild Fr. 5.00		
	⁶ Entsorgung von Schlachtabfällen Grossvieh Fr. 35.00 Kalb (1 Jahr) Fr. 18.00 Schwein Fr. 10.00 Schaf/Ziege Fr. 5.00 Gitzi/Wild Fr. 3.00 Hirsch Fr. 10.00 Wildschwein Fr. 5.00		
	⁸ Fleischverarbeitung im Schlachthaus Gebühr für die Benützung der Fleisch- verarbeitungsräumlichkeiten (inkl. Maschinen und Geräte) d.h. wenn nur Fleischverarbeitung stattfindet. ganzer Tag Fr. 50.00 halber Tag Fr. 30.00		
4.2	Art. 23 Abs. 4 Gebühr für Marktstände bei Märkten - pro 1 m Stand, pro Tag Fr. 9.00 - pro 1 m Boden, pro Tag Fr. 9.00		
4.3	Parkplatzmieten Grundtaxe, Unt. Tennis, Coop, Wetterhorn Bis 5 Std Fr. 50.00 Bis 24 Std Fr. 100.00 Jeder weitere Tag Fr. 200.00 Fr. 100.00		

	Grundtaxe, Baer Bis 5 Std Bis 24 Std Jeder weitere Tag Einzelparkfeld pro Feld und Tag	Fr. 100.00 Fr. 200.00 Fr. 300.00 Fr. 200.00 Fr. 10.00	
4.4	Art. 24 Taxigebühren ¹ PW mit Standplatz, pro PW und Jahr	Fr. 250.00	
	² PW ohne Standplatz, pro PW und Jahr	Fr. 100.00	
	³ Hotel- und Geschäftsbusse ohne Standplatz, pro Bus und Jahr	Fr. 100.00	
	⁴ Ortsbus-Terminal, Baerplatz, pro Bus und Jahr	Fr. 1'200.00	
	⁵ Pferde-Fuhrwerke oder -Schlitten mit Standplatz, pro Fuhrwerk und Jahr ein- oder mehrspännig	Fr. 50.00	
	⁶ Pferde-Fuhrwerke oder -Schlitten ohne Standplatz, pro Fuhrwerk und Jahr ein- oder mehrspännig	Fr. 15.00	
4.5	Art. 25 Autopark auf öffentl. Terrain ¹ Parkuhren: PW-Parkplatz mit Zeitbeschränkung, pro Stunde	Fr. --.50 bis Fr. 2.00	
	³ Autoeinstellhalle - Pro Einstellplatz und Stunde - Dauermietkarte Einmalbetrag pro Jahr - Ersatzkarte - Zusatzkarte - plus Strassenheizung pro Monat	Fr. 1.00 Fr. 10.00 Fr. 10.00 Fr. 50.00 Fr. 30.00	
4.6	Campieren auf öffentlichem Grund	Fr. 80.00	
4.7	Befahren von Kulturland, Wander- und Bergwegen durch Fahrräder od. Motorfahrräder	Fr. 30.00	

4.8	Nachtruhestörung Unanständiges Benehmen Unanständiges Benehmen mit Nachtruhestörung	Fr. 90.00 Fr. 90.00 Fr. 180.00	
-----	---	--------------------------------------	--

4.9	Hundehaltung, Zurücklassen von Hundekot, Missachtung des Leinenzwangs Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden, Rückführung	Fr. 80.00 Fr. 100.00 Fr. 100.00	
5.0	Art. 28 Fundbüro ¹ Bestätigung für Verlustgegenstände	Fr. 10.00	
	² Fundgegenstände, Herausgabe je nach Wert (nur Verlierer)	Fr. 10.00	Effektive Spesen, mind. Fr. 10.00
5.1	Art. 32 Übrige Polizeibewilligungen und Gebührenpflichtige Verrichtungen der Abteilung Sicherheit ¹ Anbringen und Entfernen des Blockierungsgerätes für PW	Fr. 150.00	
	² Aufwandentschädigung der Abteilung Sicherheit beim Abschleppen von Fahrzeugen	Fr. 100.00	je nach Aufwand
	³ Ausserordentlicher Einsatz in Autoeinstellhalle bei Verlust oder Beschädigung des Tickets oder falscher Manipulation, etc.	Fr. 20.00 + Parkgebühr	
	⁴ Ausnahmebewilligung zum Befahren von Strassen mit Verkehrsbeschränkung; pro Alpbesuch	Fr. 10.00 bis Fr. 40.00	Tagesbewilligung mehrere Besuche
	⁵ Strassenabsperrgitter + Verkehrs- signalisationen für kommerzielle Anlässe (wenn Abteilung Sicherheit das Mat auf Platz bringt	Fr. 5.00	+ Aufwandgebühr I

	6Uebrige Polizeibewilligungen und gebührenpflichtige Verrichtungen	Fr. 10.00 bis Fr. 150.00	nach Art der Bewilligung
--	--	--------------------------	--------------------------

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Grindelwald an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2009 beschlossen.

Grindelwald, 11. Januar 2010

GEMEINDERAT GRINDELWALD

Der Präsident

Der Sekretär



Emanuel Schläppi

Herbert Zurbrügg

